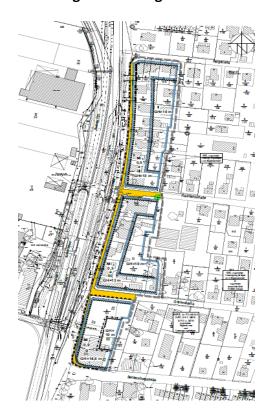


Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Hamburger Straße – nördlich Beckersbergstraße" hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses



Gebietsbezeichnung

östlich der Hamburger Straße

- nördlich der Beckersbergstraße
- südlich der Bergstraße
- im Ortsteil Ulzburg

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung 39/2013-2018 am 16.05.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Hamburger Straße – nördlich Beckersbergstraße" der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das o.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am 07.09.2017 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung (Rathaus) in Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 3.16, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag, von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in

eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

(L.S.)

Henstedt-Ulzburg, den 29.08.2017

Gemeinde Henstedt-Ulzburg Der Bürgermeister gez. Bauer

Seite 2 von 2